



# Ausnahmen von Parkvorschriften

für Handwerker  
und ambulante soziale Dienste



# I. Handwerker-Erlass der Stadt Meschede

Gem. § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) kann die Straßenverkehrsbehörde in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von den Vorschriften der StVO genehmigen.

Da das bisherige Verfahren der Einzelausnahmegenehmigungen sowohl für die Handwerker als auch für die Stadt Meschede einen zu großen Aufwand darstellte, macht die Stadt Meschede aus Vereinfachungsgründen von dieser Regelung Gebrauch.

Somit können Handwerksbetrieben und ambulanten sozialen Diensten für Ihre Werkstatt- und Servicefahrzeuge (gebührenpflichtige) eine Ausnahmegenehmigung bis zu einem Jahr erteilt werden.

Darüber hinaus gehende Ausnahmegenehmigungen (z.B. für Privatpersonen) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Einzelnen werden folgende Regelungen aufgeführt bzw. festgelegt:

## 1. Rechtsgrundlagen

§ 46 Abs. 1 Nr. 3 und 11 StVO, Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.12.2015 (III B 3-78-12/2) und Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).

## 2. Berechtigter Personenkreis

Der Handwerkererlass gilt nur für die Werkstatt- bzw. Servicefahrzeuge von Handwerksbetrieben und ambulanten sozialen Diensten.

*Fahrzeuge, die eine Ausnahmegenehmigung erhalten, müssen mit einer festen Firmenaufschrift versehen sein. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für den Transport von schwerem oder umfangreichem Material. Sie gilt nicht für reine Ladetätigkeit, d.h. die Anlieferung oder das Abholen von Gegenständen, da diese Tätigkeit (Be- und Entladen) in den unter Punkt 3 aufgeführten Bereichen zulässig ist.*

*Sie dient ferner nicht zum Abstellen des Fahrzeuges im Bereich der Betriebsstätte bzw. am Wohnort des jeweiligen Fahrzeugführers oder bspw. zum Besuch von Baubesprechungen, Erledigung von Einkäufen oder Abholen von Schriftstücken.*

### 3. Bereiche

Im Rahmen der handwerklichen | sozialen Tätigkeit ist der o. a. Personenkreis berechtigt

- im eingeschränkten Haltverbot nach Zeichen 286 StVO,
  - im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone,
  - innerhalb von Parkscheibenregelungen ohne Benutzung der Parkscheibe und ohne zeitliche Beschränkung,
  - ohne Entrichtung von Gebühren an Parkuhren und Parkscheinautomaten und ohne Beachtung der Höchstparkdauer und
  - in verkehrsberuhigten Bereichen auch außerhalb der dort besonders markierten Flächen, allerdings nur dann, wenn in zumutbarer Entfernung alle markierten Stellplätze belegt sind,
- zu parken.

*Der Handwerkererlass gilt nicht in der Fußgängerzone.*

### 4. Antragstellung | Ausstellung von Genehmigungen

Die Ausnahmegenehmigungen werden im Rathaus in Meschede – Fachbereich Ordnung – Erdgeschoss, Zimmer 010, ausgestellt. Alternativ können diese auch per E-Mail mit dem beiliegenden Antragsformular beantragt werden.

Bei Jahresparkgenehmigungen erhält der berechtigte Handwerksbetrieb / ambulante soziale Dienst auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung und eine Ausweiskarte.

Die Ausnahmegenehmigung wird auf das jeweilige Unternehmen ausgestellt.

Die Vergünstigung kann immer nur von einem Fahrzeug in Anspruch genommen werden. Sie ist im Fahrzeug auszulegen; das Auslegen einer Kopie oder des Genehmigungsbescheides ist nicht zulässig und berechtigt nicht zum Parken. Besteht Bedarf zeitgleich mit mehreren Fahrzeugen die Vergünstigung in Anspruch zu nehmen, können weitere Jahresparkgenehmigungen erworben werden.

Beim Verlust der Ausweiskarte ist von dem Unternehmen eine schriftliche Verlufterklärung einzureichen. Es wird dann eine Ersatzkarte ausgestellt.



## 5. Jahresgenehmigung

Die Ausnahmegenehmigung wird für maximal 1 Jahr erteilt. Sie gilt jeweils vom 01.01. bis 31.12. und muss dann erneut beantragt werden.

### Gebühr:

Gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

für 1 Jahr	= 180,00 € (unter 1 Jahr anteilige Gebühr)
------------	--

## 6. Einzelgenehmigung

Sofern nur für einzelne Tage/Wochen Bedarf besteht, werden für diesen Zeitraum Einzelgenehmigungen ausgestellt. Hier ist ebenfalls der beige-fügte Antrag auszufüllen. Eine Ausweiskarte gibt es in den Fällen nicht, die berechtigten Fahrzeuge werden elektronisch erfasst.

### Gebühr:

Gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

länger als 1 Monat	= 45,00 €
bis zu 1 Monat	= 36,00 €
bis 1 Woche	= 27,00 €
je Tag	= 15,00 €

## II. Andere Ausnahmegenehmigungen nach der StVO

Für die in Punkt 3 nicht genannte Bereiche, wie z.B. die Fußgängerzone, werden nach wie vor nach einer besonderen Prüfung des Einzelfalles nur einzelne, (gebührenpflichtige) Ausnahmegenehmigungen ausgestellt.

Diese Bereiche stehen grundsätzlich den Fußgängern zu und sind besonders geschützt. In dem Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr sind diese Bereiche wegen des schutzwürdigen Interesses ebenfalls nicht erfasst; es ist daher ein strenger Maßstab für die Ausstellung anzuwenden.

Die einzelnen Ausnahmegenehmigungen werden nicht länger als für eine Woche ausgestellt.

### Gebühr:

Gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr  
Je Fahrzeug

je Tag	= 15,00 €
je Woche	= 27,00 €